

## **Aus dem Vorwort zur 1. Auflage.**

(September 1896.)

In dieser Ausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist das zweite Buch von E. Ebert, das vierte Buch von H. Schneider, das fünfte Buch, das Einführungsgesetz und das Sachregister von W. Henle, das erste und dritte Buch sowie die Einleitung von D. Fischer bearbeitet. Jeder Mitarbeiter trägt ausschließlich für den ihm zugefallenen Teil die wissenschaftliche Verantwortung.

Das erste Ziel war, durch Verweisungen auf ergänzende, ähnliche und abweichende Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs selbst sowie der sonstigen Reichsgesetze und durch die vorgesezten, nicht zum Gesetzestext gehörigen Inhaltsangaben den Zusammenhang des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des gesamten Privatrechts ersichtlich zu machen.

Die beigegebenen sachlichen Erläuterungen können und wollen einen wissenschaftlichen Kommentar in keiner Weise ersetzen. Sie beschränken sich auf das Nächstliegende und Grundsätzliche. Sie dürften aber gerade in dieser Beschränkung einem Bedürfnisse entgegenkommen, das sich bei Juristen und Laien fühlbar machen wird.

Besonderes Gewicht wurde auch darauf gelegt, den Studierenden der Rechtswissenschaft ein geeignetes Hilfsmittel zu bieten.

## **Aus dem Vorwort zur 4. Auflage.**

(Juni 1900.)

Neben den in den Buchhandel gelangten Vorarbeiten, zu denen nunmehr auch die Protokolle zweiter Lesung gehören, und den reichsgesetzlichen Ergänzungen sind auch die landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen angeführt. Die Angabe der benutzten Literatur erwies sich dagegen nach wie vor als nicht angängig.

Die Mitteilungen von Berichtigungen und abweichenden Meinungen, welchen diese Auflage so vieles verdankt, bitten wir freundlichst fortsetzen zu wollen.